

Orientierungen zur Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Information und deren Kontrolle in den Volkswirtschaftsbereichen zu unterstützen.

(2) Im Rahmen seiner Verantwortung für die Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information zwischen der DDR und der UdSSR hat das ZIID beim Aufbau und Betrieb des Informationsdienstes mitzuwirken. **

(3) Das ZIID stellt dem VEB AEB aus seinem Fonds wissenschaftlich-technische Informationen zur Entwicklung, Produktion und Anwendung der Mikroelektronik, insbesondere aus nicht öffentlich zugänglicher Literatur zur Aufbereitung für den Informationsdienst zur Verfügung und realisiert eigenständig Informationsleistungen entsprechend seiner Aufgabenstellung.

§ 6

Aufgaben der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen

(1) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet:

- entsprechend ihrem Forschungs- und Produktionsprofil und nach den jeweils geltenden Erfassungsvorschriften, wissenschaftlich-technische und ökonomische Informationen über den nationalen und internationalen Stand der Anwendung der Mikroelektronik zu erfassen, zu speichern und auf Anforderung einschließlich der Quellen als Kopien bereitzustellen;
- in den jeweils zugrunde liegenden Ordnungsmitteln Möglichkeiten zur Recherchierbarkeit der Anwendung der Mikroelektronik zu schaffen;
- eigene Rationalisierungslösungen auf der Basis des in der DDR verfügbaren Bauelementesortiments der breiten Nachnutzung zugänglich zu machen. Informationen für den ZNAM sind in einem „Anwenderbericht Mikroelektronik/Elektronik“^{1 2 3} auszuarbeiten und dem VEB AEB zu übergeben. Auf Anforderung sind Dokumentationen bereitzustellen und Beratungen durchzuführen;
- entsprechend § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1) sich vor Beginn der Entwicklung oder der Produktion bzw. vor dem Einsatz einer mikroelektronischen Rationalisierungslösung unter Nutzung des ZNAM über analoge Anwendungsfälle zu informieren und das Ergebnis mit dem Pflichtenheft nachzuweisen. Werden keine analogen Anwendungsfälle nachgewiesen, ist der Anwenderbericht gemäß § 5 Abs. 3 der obengenannten Verordnung mit dem Pflichtenheftnachweis dem VEB AEB zu übergeben. Zur Formulierung der Recherchefrage an den ZNAM sind die Beratungs- und Informationsstellen in den Bezirken zu nutzen;
- bei Vorliegen relevanter wissenschaftlich-technischer Informationen zur Anwendung der Mikroelektronik mit dem VEB AEB Vereinbarungen über den Informationsaustausch abzuschließen.

(2) Die Beschaffung von Informationen zur Entwicklung, Produktion und Anwendung der Mikroelektronik durch Beteiligung an internationalen Messen und Ausstellungen, Kongressen, Symposien und anderen Formen des internationalen Informationsaustausches, die mit der Vorstellung von Erzeugnissen, Verfahren und Leistungen verbunden sind, sowie durch Marktbearbeitungsgruppen und die Organe der äußeren Absatz- und Bezugsorgane ist unter Einbeziehung aller Außenhandelsbetriebe in Verantwortung der Außenhandelsbetriebe des Industriebereiches Elektrotechnik und Elektronik arbeitsteilig zu organisieren. Die Informationen sind entsprechend Abs. 1 aufzubereiten und dem VEB AEB bereitzustellen.

¹ Formulare „Anwenderbericht Mikroelektronik/Elektronik“ einschließlich Ausfüllvorschrift (Registrier-Nr. 0400/3/036 der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik) sind beim VEB AEB unter Angabe des Themas zu bestellen.

§ 7

Geheimnisschutz

Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sind Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz zu gewährleisten. Bei der Öffentlichkeitsarbeit mit den wissenschaftlich-technischen Informationen sind die Rechtsvorschriften einzuhalten.

§ 8

I Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1983

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Meier

Anordnung

über hygienische Voraussetzungen für die Ausübung einer Tätigkeit in der Arzneimittelherstellung

vom 11. Juli 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt), die Arzneimittel, den Arzneimitteln gleichgestellte Erzeugnisse und Gesundheitspflegemittel (nachstehend Erzeugnisse genannt) herstellen.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Werk tätigen, die in Betrieben gemäß Abs. 1 eine Tätigkeit ausüben, bei der sie mit für die Herstellung der Erzeugnisse benötigten Stoffen, Zubereitungen und sonstigen Ausgangsmaterialien, mit den unverpackten Erzeugnissen und mit Verpackungsmaterialien sowie mit den zur Herstellung benötigten Maschinen und Anlagen Kontakt haben. Sie findet auch Anwendung auf alle Werk tätigen, die eine solche Tätigkeit aufnehmen wollen.

(3) Werk tätige, die bei anderen als den im Abs. 1 genannten Betrieben bei der Herstellung von Wirk- und Hilfsstoffen eine Tätigkeit ausüben, können in Einzelfällen durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion im Einvernehmen mit dem Institut für Arzneimittelwesen der DDR in den Geltungsbereich dieser Anordnung einbezogen werden.

§ 2

(1) Eine Tätigkeit gemäß § 1 darf nur ausüben, wer sich den ärztlichen Untersuchungen gemäß der Anlage unterzogen hat. Die Tätigkeit darf nicht aufgenommen oder fortgeführt werden, wenn das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung eine solche Tätigkeit ausschließt.

(2) Weitergehende Untersuchungen oder die Einbeziehung weiterer in Betrieben gemäß § 1 beschäftigter Werk tätiger, die aus epidemiologischen oder anderen Gründen erforderlich werden, kann die zuständige Staatliche Hygieneinspektion im Einvernehmen mit dem Institut für Arzneimittelwesen der DDR vorübergehend oder dauernd anordnen.

(3) Werk tätige oder Gruppen von Werk tätigen, die eine Tätigkeit gemäß § 1 ausüben, können von der Verpflichtung, sich ärztlichen Untersuchungen gemäß Abs. 1 zu unterziehen, vollkommen oder zum Teil entbunden werden, wenn das von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion im Einvernehmen mit dem Institut für Arzneimittelwesen der DDR aus epidemiologischen oder anderen Gründen als vertretbar angesehen wird.